

beteiligten Aufsichtsbehörden vor¹⁶⁵, sucht aber gleichzeitig einen angemessenen Geheimnisschutz zu gewährleisten¹⁶⁶.

b. Umsetzungsgesetz

Den Erfordernissen des EWR im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit hat der liechtensteinische Gesetzgeber mit dem am 1. 1. 1993 in Kraft getretenen *neuen Bankengesetz* Rechnung getragen. Darüber, dass das an die Zustimmung des Landtags geknüpfte *Konzessionssystem* zur Eröffnung einer Bank im Verhältnis zu EWR-Angehörigen nach Ablauf der Übergangsfrist am 1. 1. 1996 aufzugeben sein wird, sind sich die Verantwortlichen im klaren¹⁶⁷. Eine solche Regelung ist mit dem subjektiven Recht von EWR-Ausländern auf freie Niederlassung im Fürstentum nicht vereinbar. Noch nicht EWR-kompatibel ist das Gesetz weiter deshalb, weil es zwar die Möglichkeit, nicht aber eine Pflicht zur Amtshilfe gegenüber

¹⁶⁵ Die zu übermittelnden Daten sind in Art. 7 Erste Koordinationsrichtlinie (ABl. 1977 L 322, 30) genannt: Alle Informationen über die Leitung, die Verwaltung und die Eigentumsverhältnisse der Institute, welche die Aufsicht und die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Überwachung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit erleichtern können. Der ersuchende Staat wird der Herkunftsstaat sein. Nach Art. 15 Zweite Richtlinie können die Behörden des Herkunftsstaates nach vorheriger Unterrichtung der Behörden des Aufnahmestaates selbst oder durch einen Beauftragten die genannten Informationen bei der Zweigstelle erheben.

¹⁶⁶ Art. 12 Abs. 1 Erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie statuiert die Pflicht zum Geheimnisschutz. Alle Personen, die für die Aufsichtsbehörden tätig sind oder von dieser beauftragt wurden (Wirtschaftsprüfer, Sachverständige) unterliegen dem Berufsgeheimnis. Entgegen manchen Befürchtungen ist die Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden nicht zulässig. Ausnahmen gelten nur im Straf- und Konkursverfahren. Die Weitergabe an andere Personen oder Behörden könnte als Verletzung der dem betreffenden Mitgliedstaat obliegenden europarechtlichen Pflichten durch ein Vertragsverletzungsverfahren geahndet werden. Vgl. zum ganzen System Smits, 61 ff., 79; ferner die Erwägungen des Gerichtshofs in Slg. 1985, 3947 ff., 3963 - Municipality of Hillegom ./ Cornelius Hillenius.

¹⁶⁷ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag (Nr. 8/1992), 8; Hubert Büchel, 12.